

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart

E-Mail: poststelle@um.bwl.de

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 27.03.2023

Name Annegret Heer

Durchwahl +49 (711) 126-1534

Aktenzeichen UM5-0141.5-31/16/7

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Antrag des Abg. Tobias Wald u. a. CDU

- **Auffüllung von Baggerseen mit grubenfremdem Material**
- **Drucksache 17/4253**

Ihr Schreiben vom 28. Februar 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nimmt im Einvernehmen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie viele Baggerseen es aktuell in Baden-Württemberg gibt und wie in der Regel beim Thema Rückbau verfahren wird, bitte unter Angabe der in den Rückbauverordnungen angeordneten Vorgaben;*

In Baden-Württemberg gibt es laut amtlichem digitalen wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AWGN) insgesamt 667 als Baggerseen gekennzeichnete Gewässer.

In der Regel wird über die Rekultivierung von Baggerseen im Rahmen des Zulassungsverfahrens entschieden. Grundsätzlich wird der Leitfaden „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft – Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaus von Kies und Sand. (LfU BW, 2004)“ als fachliche Grundlage herangezogen; herunterladbar unter <https://pd.lubw.de/73397>.

Die Zulassung von Kiesabbauvorhaben im Zuge des Nass- oder Trockenabbaus erfolgt durch die unteren Wasserbehörden bzw. in Einzelfällen nach dem Bergrecht durch das Regierungspräsidium Freiburg (RPF), Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB).

2. *warum Baden-Württemberg bei der Auslegung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einen anderen Weg geht als die angrenzenden Bundesländer, u. a. Hessen, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und auch einige der neuen Bundesländer, wo das Auffüllen von Baggerseen genehmigungsfähig ist und auch praktiziert wird;*

Das Auffüllen von Baggerseen mit grubenfremdem Material ist ein Einbringen von Stoffen in ein Gewässer und damit eine zulassungspflichtige Gewässerbenutzung nach den §§ 8, 9 des bundesrechtlichen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. ist als Gewässerbeseitigung planfeststellungsbedürftig. Die Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung einer solchen Gewässerbenutzung/Gewässerbeseitigung wird anhand der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere § 12 WHG bzw. §§ 67, 68 WHG, von der gesetzlich zuständigen Wasserbehörde im Einzelfall getroffen. Hinsichtlich einer Gewässerbenutzung ist dabei das Verbot nach § 32 Absatz 1 WHG zu beachten, wonach feste Stoffe nicht in Gewässer eingebracht werden dürfen, um sich ihrer zu entledigen. Ausgenommen hiervon ist Sediment, das einem Gewässer entnommen wurde.

Die bei der Einzelfallprüfung zu berücksichtigenden rechtlichen und fachlichen Grundlagen stellen hohe Anforderungen an die Zulassungsfähigkeit einer Auffüllung. Hierzu wird auch auf die Konzeption zur nachhaltigen Nutzung mineralischer Rohstoffe verwiesen (Kapitel 4.4.2 - https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Allgemein/Nachhaltige-Nutzung-mineralischer-Rohstoffe-in-Baden-Wuerttemberg_01.pdf). Über die gesetzlichen Verbotstatbestände hinaus ist diese jedoch weder ausgeschlossen noch bestehen in Baden-Württemberg bindende Auslegungsvorgaben des Landes bzw. der obersten Wasserbehörde.

3. *wie die Regelung in den anderen Bundesländern ausgestaltet ist, insbesondere welches grubenfremde Material dort verfüllt werden darf, und ob die Landesregierung eine Möglichkeit sieht, die Regelung den Nachbarländern anzupassen;*

Der Landesregierung sind die Regelungen der anderen Bundesländer nicht bekannt. Aus Sicht der Landesregierung haben sich die in Baden-Württemberg geltenden Regelungen als sinnvoll erwiesen. Es wird daher kein Handlungsbedarf gesehen.

4. *seit wann diese Regelung in Baden-Württemberg besteht und wie es zuvor gesetzlich geregelt war;*

Die in der Stellungnahme zu Frage 2 genannten Zulassungsvorgaben wurden durch das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) des Bundes vom 31. Juli 2009 eingeführt. Im zuvor geltenden (ersten) Wasserhaushaltsgesetz des Bundes vom 1. März 1960 waren diese Vorgaben in anderer Nummerierung vergleichbar geregelt.

5. *was der Hintergrund für die Ausnahmeregelung war, bei der in mindestens einem Fall auch in Baden-Württemberg eine wasserrechtliche Genehmigung zur Auffüllung eines Baggersees mit grubenfremdem Material erteilt wurde (Baggersee östlich des Autobahnkreuzes Ulm/Elchingen südlich der A 8, nördlich von Weissingen, direkt an der Autobahn), wo Material aus dem Großprojekt S 21 eingebracht wurde;*

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landratsamt Alb-Donau-Kreis vom 28. April 2015 wurde die Teilverfüllung eines geplanten Baggersees sowie die Verfüllung eines bestehenden Baggersees bei Langenau mit grubenfremdem Material zugelassen. Die rekultivierten Flächen konnten teilweise wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Hintergrund der Entscheidung war, dass durch den 6-spurigen Ausbau der A 8 und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Neubaustrecke Stuttgart-Ulm wertvolle landwirtschaftlich genutzte Flächen in Langenau verloren gingen. Zudem standen durch die Baumaßnahmen für die Neubaustrecke Stuttgart-Ulm autochthones, umfassend beprobtes und unbelastetes Verfüllmaterial zur Verfügung. Zusätzlich wurden weitgehende Anforderungen an das zu verfüllende Material und dessen Anlieferung festgelegt und das Grundwasser im Zu- und Abstrom engmaschig überwacht.

6. *ob es darüber hinaus weitere Seen in Baden-Württemberg gibt, die ganz oder teilweise mit grubenfremdem Material aufgefüllt worden sind;*

Der Landesregierung sind keine weiteren Fälle für die Auffüllung von Baggerseen mit grubenfremdem Material bekannt.

7. *welche der aufgefüllten Flächen in Baden-Württemberg im Anschluss landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt worden sind, bitte als tabellarische Darstellung mit der jeweiligen Fläche, der Nutzungsart, der Flächengröße und dem aktuellen Umsetzungsstand;*

Im Bereich des Baggersees östlich des Autobahnkreuzes Ulm/Elchingen südlich der A 8, nördlich von Weissingen, direkt an der Autobahn, wurden Abbauf Flächen teilweise aufgefüllt und der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt. Dies betrifft die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Flächen:

Gemarkung	Fläche [ha]	Landwirtschaftliche Nutzfläche [ha]	Nutzungsart	Bemerkung
Langenau	3,76	2,87	Acker/Sonstige	Verfüllt
Langenau	ca. 5,0	-	landwirtschaftliche Nutzung geplant	Verfüllung wurde begonnen.

Eine forstwirtschaftliche Nutzung einer wieder aufgefüllten Baggerseefläche ist der Landesregierung nicht bekannt.

8. *ob sich darunter Flächen befinden, die als ökologische Ausgleichsfläche genutzt worden sind oder genutzt werden könnten;*

Bei den genannten Flächen in Baden-Württemberg kam es zu keiner Nutzung als ökologische Ausgleichsfläche. Darüber hinaus liegen der Landesregierung hierzu keine weiteren Informationen vor.

9. *wie die Landesregierung die bei einer Auffüllung entstehenden CO₂-Senken und Flächen mit Raum für Biodiversität und gesunden Ökosystemen in der Abwägung gewichtet und bewertet;*

Da nur ein Baggersee mit grubenfremdem Material verfüllt worden ist, kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

10. *welches CO₂-Einsparpotenzial durch verkürzte Transportwege zu den Verfüllungsstellen zu erwarten ist.*

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Thekla Walker' in a cursive script.

Thekla Walker MdL
Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft